

Aktenzeichen: 9 AZR 329/91
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 25. August 1992
- 9 AZR 329/91 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 29. Januar 1991
- 13 Ca 765/90 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 24. Mai 1991
- 6 Sa 19/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Ja
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Urlaubsabgeltung und tarifvertragliche Ausschußfrist

Gesetz:

Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dach-
deckerhandwerk vom 21. Januar 1986 §§ 45, 47, 52, 64

Leitsatz:

Tarifvertragsparteien können für den mit Beendigung des
Arbeitsverhältnisses an die Stelle des Urlaubsanspruches
tretenden Abgeltungsanspruch Ausschußfristen jedenfalls im
Umfang des tariflichen Urlaubsanspruchs vereinbaren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 329/91

6 Sa 19/91 Berlin

Verkündet am
25. August 1992

Klapp,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1992 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Dr. Lipke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Engelmann und Roeder für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 24. Mai 1991
- 6 Sa 19/91 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. Januar 1991
- 13 Ca 765/90 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Urlaubsabgeltung.

Der Kläger war vom 1. November 1989 bis 30. Juni 1990 im
Dachdeckerhandwerksbetrieb der Beklagten beschäftigt. Auf das Ar-
beitsverhältnis der Parteien war der für allgemeinverbindlich er-
klärte Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dach-
deckerhandwerk vom 21. Januar 1986 (RTV) anzuwenden. Danach be-
trug der Jahresurlaub für den Kläger 28 Arbeitstage. Ferner war
im RTV u. a. folgendes bestimmt:

"§ 45

Wartezeit

Der volle Urlaubsanspruch wird erstmalig nach
sechsmonatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses
erworben.

...



§ 47

Teilurlaub

Ist der Arbeitnehmer innerhalb des Urlaubsjahres weniger als zwölf Monate im Betrieb im Arbeitsverhältnis, so steht ihm 1/12 des Jahresurlaubs für jeden Monat zu, in dem das Beschäftigungsverhältnis wenigstens zwölf Arbeitstage bestand.

...

§ 52

Zahlung des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgeldes

Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld können nur gefordert und ausbezahlt werden, wenn

...

- b) der Arbeitnehmer aus dem Betrieb ausscheidet oder

...

§ 64

Ausschlußfristen

1. Alle Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich geltend gemacht werden.
2. Lehnt die andere Vertragspartei den schriftlich geltend gemachten Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen, so verfällt der Anspruch, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Ablauf der Zwei-Wochen-Frist gerichtlich geltend gemacht wird."

Der Kläger erhielt im Februar 1990 zehn Arbeitstage Urlaub. Nach seinem Ausscheiden wies seine Prozeßbevollmächtigte mit Schreiben vom 4. Juli 1990 auf die Nichtauszahlung des Urlaubsgeldes für das Kalenderjahr 1990 hin. Die Beklagte reagierte



nicht. Daraufhin machte der Kläger seine restlichen Ansprüche,
u. a. die Abgeltung von vier Urlaubstagen im Oktober 1990 ge-
richtlich geltend.

Der Kläger hat u. a. beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger
849,45 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage insoweit stattgegeben und
sie im übrigen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die hier-
gegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer
Revision beantragt die Beklagte weiterhin, die Klage insgesamt
abzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklag-
te keinen Anspruch auf Zahlung von Urlaubsentgelt und zusätzli-
chem Urlaubsgeld für vier Urlaubstage nach § 52 Buchst. b RTV,
weil die Forderung bei Klageerhebung im Oktober 1990 bereits er-
loschen war.

I. Der Kläger hatte nach Erfüllung der Wartezeit gemäß § 45 RTV
einen Urlaubsanspruch von 28 Tagen erworben, § 44 Nr. 1 Buchst. c
RTV. Dieser Anspruch verkürzte sich wegen der Beendigung des Ar-
beitsverhältnisses mit Ablauf des 30. Juni 1990 auf 14 Arbeitsta-



ge, § 47 RTV. Der Anspruch ist durch Gewährung von zehn Arbeitstagen Urlaub im Februar 1990 in dieser Höhe erloschen.

II. Mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlosch der restliche Urlaubsanspruch des Klägers. An seine Stelle trat gemäß § 52 Buchst. b RTV ein Entgeltanspruch. Dieser war bei Beginn der Rechtshängigkeit im Oktober 1990 verfallen, § 64 RTV.

1. Der Entgeltanspruch ist ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis gemäß § 64 Nr. 1 RTV, der mit seiner Entstehung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Parteien fällig geworden ist. Er verfällt, wenn der Gläubiger die im RTV vorgeschriebene schriftliche oder gerichtliche Geltendmachung unterläßt. So verhält es sich im Streitfall. Das Schreiben der Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 4. Juli 1990 erfüllt nicht die Voraussetzungen einer schriftlichen Geltendmachung. Es enthält keine eindeutige Aufforderung zur Leistung und bezeichnet nur einen Teil des Anspruchs. Im übrigen fehlte es weiter an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung innerhalb der Fristen des § 64 Nr. 2 RTV, wenn das Schreiben vom 4. Juli 1990 als ausreichende Geltendmachung nach § 64 Nr. 1 RTV anzusehen wäre.

2. Für den mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Stelle des Urlaubsanspruches tretenden Abgeltungsanspruch, den die Tarifvertragsparteien des Dachdeckerhandwerks Urlaubsentgeltanspruch nennen, können Ausschußfristen jedenfalls für tarifliche Ansprüche wirksam vereinbart werden. Ob Tarifvertragsparteien auch befugt sind, den Bestand der nach dem Bundesurlaubsgesetz garantierten Mindesturlaubstage und die Abgeltung dafür nach § 7



Abs. 4 BUrlG bis zum Ablauf des Urlaubsjahres bzw. des Übertragungszeitraumes von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen (z. B. die schriftliche und gerichtliche Geltendmachung innerhalb bestimmter Fristen) abhängig zu machen, kann im Streitfall dahingestellt bleiben (zum Meinungsstand vgl. BAGE 10, 133 = AP Nr. 81 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAGE 11, 150 = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschußfrist; BAGE 23, 184, 195 = AP Nr. 9 zu § 7 BUrlG Abgeltung; BAGE 45, 314 = AP Nr. 16 zu § 13 BUrlG; Bachmann, GK-BUrlG, 5. Aufl., § 7 Rz 206 - 209). Der Mindesturlaubsanspruch des Klägers nach den §§ 1, 3 und 5 BUrlG betrug acht Arbeitstage. Diesen Anspruch hat die Beklagte im Februar 1990 erfüllt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Dr. Leinemann

Dr. Lipke

Dörner

Dr. Engelmann

Roeder



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)